

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 6 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 17 Pluviose IX

Gesetzgebender Rath, 12. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gerichts der Civ. Gesetzg. Com., in Betreff
der zwischen der Gemeindeskammer Baden, und
der Gemeinde Göslikon über das Kirchengut vor-
waltenden Streitsache.)

Dieses wies sie in diesem Revisionsansuchen ab, und
das nämliche that nachher das Cantonsgericht auch am
16. Jenner 1800. Nun ergriff die Gemeindeskammer am
26. Merz 1800 ein anderes Mittel, und suchte bey
Cant. Gericht zu beweisen, daß derselben die Appellation
über das Urtheil des Distr. Gerichts noch zustehe, daß Cantons-
Gericht entschied auch wirklich, daß Appella-
tion noch statt finde. Allein Göslikon wendete sich über
diese incidental Frage an den obren Gerichtshof, der
am 30. Sept. 1800, dieses Cantonsgerichtliche Urtheil
kassirte; und darauf entschied am 20. Okt. letzthin, das
Supplementengericht von Baden, daß das Cantonsgericht-
liche Urtheil vom 26. Merz 1800 aufgehoben, und jenes
des Distr. Gerichts v. 26. May 1799, bestätigt seyn soll.

Und jetzt endlich wendet sich die Gemeindeskammer erst
dahin, wohin sie gleich anfänglich sich hätte wenden
sollen, nämlich an Sie B. G., um von Ihnen, denen
die höchste Aufsicht und Vorsorge über Kirchen- und Ar-
mengüter, im Namen der Nation obliegt, diejenige Ver-
fügung zu erhalten, welche die vorliegende Gesetze und
Verfassung fodern. Wir schlagen Ihnen aus den vorange-
schritten Gründen, darüber folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Petition der Gemeindeskammer von Baden,
welche sich im Namen des dortigen Spitals, über die zwi-
schen ihr und der Gemeinde Göslikon vom Distr. Gericht
Baden am 21. May 1799 ausgefalltes, und am 20ten
Okt. 1800, von dem Supplementengericht von da bestätig-
tes Urtheil, beschwert,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 24. Juli 98, nur
über Verwahrung und Besorgung der Kirchengüter, kei-
neswegs aber über das Eigentum derselben verfügt;

In Erwägung, daß dasselbe diese Verwahrung nur in
jenen Gegenden den betreffenden Kirchhören und Gemein-
den zuspricht, wo vorhin den Landvögten oder andern
öffentlichen Stellen, die durch die neue Verfassung abges-
chafft sind, dieselbe zukam;

In Erwägung, daß es nie in der Competenz der
richterlichen Gewalt liegen kann, über diese bloße Voll-
ziehungsmafregel zu entscheiden, und mithin sowohl das
Districtsgericht als nachher das Supplementengericht in
ihren gemeldten Urtheilen die Grenzen ihrer Gewalt über-
schritten;

In Erwägung, daß wenn die Gemeinde Göslikon
Eigentumsansprüchen auf dieses Kirchengut zu machen
hat, diese keineswegs mit jenem Gesetz vom 24. Juli 98
in irgend einer Verbindung stehen können, da dieses
bloß über dessen Verwahrung verfügt;

In Erwägung, daß die von dem Minister der Künste
und Wissenschaften am 20. Merz 99 ertheilte Weisung,
die Forderungen wegen dem Kirchengut zu Göslikon für
das Districtsgericht zu bringen, zu unbestimmt abgefaßt
worden;

In Erwägung, daß wenn auch die Gemeindeskammer
Baden einige Unformlichkeiten in Versäumung der Zeits-
fristen, sich zu Schulden kommen ließ, dieses dem Armen-
gut zu Baden nicht zur Last fallen, in jedem Fall aber
die überschrittene Competenz von Seiten der richterlichen
Gewalt, keine gesetzliche Wirkung haben kann;

verordnet:

1. Die von dem Minister der Künste und Wissenschaften am 20. Merz 99, in Betreff der zwischen der Gemeindeskammer Baden, und der Gemeinde Göslikon über das Kirchengut vorwaltenden Streitsache

- erlassene Weisung ist aufgehoben, und wird dahin erläutert.
2. Dass wenn es um die Frage zu thun ist, in wessen Verwahrung das Kirchengut vermög des Gesetzes vom 24. Juli 1798 liegen müsse, die Partheyen sich deswegen an die vollziehende und nicht an die richterliche Gewalt zu wenden haben.
 3. Wann aber die Gemeinde Gösslikon an das Kirchengut und die damit verbundene Rechte, Eigenthums-Ansprachen machen zu können glaubt, so sey diese Frage ganz abgesondert von der obigen, ohne Rücksicht auf das Gesetz vom 24. Juli 1798, von den richterlichen Behörden zu behandeln.
 4. Die Vollziehung des Distrikтурtheils vom 21. May 1799, sowie das Suppleantenurtheil vom 20. Okt. 1800, bleibt hiemit suspendirt.

Der Dekretsvorschlag über die Einverleibung der Höfe Hergis und Schwiebogen, in die Gemeinde Seelisberg, wird in neue Berathung, und hernach zum Dekret erhoben; mit Beifügung (in den Erwägungsgründen) dass die Vereinigung nur in kirchlicher Hinsicht geschehe. (S. das Decret S. 953.)

Die Saalinspektoren legen ihre Rechnung für die 2 letzten Monate des J. 1800 ab, die der Finanzcommission zur Untersuchung übergeben wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Zehn Behendgerechtigkeitsbesitzer im C. Solothurn, indem sie ihre durch den Nichtbezug der Behenden für 1798, 99 und 1800 veranlaßte mißliche Lage vorstellen, wünschen die ihnen von daher gebührenden Entschädigungen bestimmt, und dieselben auf die Losung der zu verkauffenden Nationalgüter angewiesen zu sehn. In Erwägung, daß die Finanzcommission sich in gegenwärtigem Augenblick mit den Mitteln beschäftigt, wie die Besitzer von Behendgerechtigkeiten für die 3 letzten Jahre zu entschädigen seyen; in Erwägung, daß die Losung aus den zu verkaufen erkannten Nationalgütern, allbereits ihre gesetzliche Bestimmung erhalten hat, rathet die Pet. Commission, in diese Petition nicht einzutreten, Angenommen.

2) Siemsi Müzli von Bremgarten, der als Prokurirter mehrerer Mitglieder der Crispinschen Bruderschaft, vor langer Zeit in Betreff der Vertheilung des Fonds derselben, eine Petition bey der vorigen Gesetzgebung einlegte, über die niemals verfügt wurde, verlangt die Rückstellung seiner und seiner Mitprokurirten damals eingelegten Procur, die ihm gegen die Prokur-

geber nöthig wird. — Wird an die Tanzley des Rathes gewiesen.

3. Eine Petition der Gemeinde Rothenschwil; Et. Luzern, ihre Trennung von Rothenburg betreffend, wird der Polizeycommision zugewiesen.

4. Das Distr. Gericht Schwyz verlangt den Rückstand seiner Besoldungen. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen, und der Civilgesetzgebungcommision überwiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath theilt Ihnen seine Bemerkungen mit, die er über den Gesetzesvorschlag vom 30. Dec., in Betreff der Revisionen für den Et. Sennis, zu machen fand.

Der Erwägungsgrund schien dem Volkz. Rath nicht die Klarheit und Richtigkeit eines allgemeinen Grundsatzes zu besitzen, der die daraus abgeleitete Verfügung rechtfertigt, und zu ihrer richtigen Auslegung und Anwendung beyträgt.

Die Begriffe der Appellation und die der Revision, welche in diesem Erwägungsgrund in einander zu fließen scheinen, sind ihrer Natur nach, sehr verschieden. Die Weiterziehung ist ein Mittel, welches den Partheyen ertheilt wird, eine aufgenommene Prozedur nach der Beurtheilung eines obern Richters zu unterwerfen, damit diejenige Parthey, die durch das Urtheil eines niedern, sich in ihren Rechten verletzt zu seyn glaubt, jene Gerechtigkeit erlangen möge, welche sie zu verlangen sich berechtigt hält. In dem Fall einer Weiterziehung, muß die Prozedur an den oberen Richter vollkommen in jene Lage gebracht werden, wie sie sich bey dem niedern Richter bey Beurtheilung derselben befand, so daß keine neuen Gründe noch Titel u. s. w., die nicht erstinstanzlich untersucht wurden, dem Richter der zweiten Instanz vorgelegt werden können.

Die Revision hingegen ist ein Mittel, die verhoste Gerechtigkeit selbst noch, nach lezinstanzlicher Beurtheilung einer Sache zu erhalten. Zu diesem wird erforderlich daß die Revisionsbegehrende Parthey Gründe vorbringe, die in der Prozedur nicht vorkommen, die die Parthey vorzubringen gesetzlich verhindert war, und die von einer Beschaffenheit sind, daß sie die Abänderung des ergangenen endlichen Urtheils veranlassen könnten.

Die Verschiedenheit dieser Begriffe, von welcher sich der Volkz. Rath Rechenschaft gab, machten ihm die Folgerungen unerklärbar, die der Erwägungsgrund ableitet, und welchem zufolge eine Revision bey den untern Gerichten, an die Stelle der Appellation, und bey den obern, an

jene der Cassation trittet, so daß mithin derjenige, welcher sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leistet.

Wenn allenfalls hier die Reforme mit dem Begriffe der Revision verwechselt worden wäre, so folget doch nicht weniger eine Unrichtigkeit aus dieser Ansicht, indem sich die Reforme von der Revision dadurch unterscheidet, daß eine Parthen nach der gesetzlichen Vorschrift auf die neue Anhebung der Prozedur von dem endlichen Urtheil schließen kann, da hingegen die Revision erst nach dem endlichen Urtheil anverlangt wird. Erstere bezieht sich bloß auf Abänderung der Prozedur, letztere aber auf Abänderung der Prozedur und des Urtheils. Zuverlässig kann dann das Begehen einer Reform und die Einlegung einer Appellation nicht neben einander bestehen. Aber die Verfolgung einer Prozedur auf dem Weg der Appellation oder der Cassation, kann keine Parthen der Rechtswohlthat einer Revision berauben, denn dieses Recht wird nur auf Gründe und Titel erlangt, die der Parthen erst nach Verführung der Prozedur bekannt werden.

Eben so scheint auch dem Volkz. Rath, daß ein Cassationsurtheil des obersten Gerichtshofs ein Revisionsbegehren auf keine Weise prejudiciren könne; denn der oberste Gerichtshof als Cassationsgericht, spricht nicht über den Grund der Sache, sondern nur über die Legalität des gerichtlichen Verfahrens. Er ist kein Appellationsgericht, sondern einzig eingesetzt, jede Theile der richterlichen Gewalt, die sich von der gesetzlichen Ordnung entfernen würden, zur genauen Beobachtung der Gesetze zurückzuführen. Seine Urtheile können also nicht als definitiv über die Sache selbst angesehen werden. Sie erklären bloß, daß ein Gericht weder die Form noch die Gesetze, bey Beurtheilung der ihm vorgelegten Prozedur verletzt habe.

Der Volkz. Rath glaubt auch Ihre Aufmerksamkeit, B. G., auf die gesetzliche Verfügung selbst zu heften, die ihm darum nicht zweckmäßig zu seyn scheint, weil sie sich auf einen einzelnen Kanton bezieht. Diese einzelnen Gesetze befördern durchaus nicht den Gang der Gerechtigkeitspflege; sie geben vielmehr Anlaß zu Verwirrungen, indem sie Induktionen und Erklärungen zu rechtfertigen scheinen, die oft unrichtig angebracht werden.

So überzeugt nun der Volkz. Rath ist, daß dieser Gesetzesvorschlag Ihre wohlthätige Absicht B. G. verfehlt werde, so sehr mutert er Sie auf, diesen Gegenstand zu verfolgen. Das summarische Recht, nach welchem in den östlichen Cantonen Helvetiens die Ge-

rechtfertigkeitspflege verwaltet wird, veranlaßte und begünstigte häufige Revisionsbegehren, welchen um so eher gesetzliche Schranken gesetzt werden sollen, da sie die Sache der Gerechtigkeit schwankend machen, das Ansehen der Gerichte untergraben und das auf einem erlangten Recht sich gründende Eigenthum unsicher machen. Vielleicht dürften Sie aber B. G. finden, daß es schwer halten wird, diesen Gegenstand einzeln zu behandeln, da er einen Theil des Rechtsgangs ausmacht, der sich auf die Organisation der richterlichen Gewalt gründen und das Benehmen der Parthenen sowohl als das Verfahren der Gerichte genau bestimmen sollte, nach welchem dann auch die Bedingnisse und Rechte der Revision können entwickelt werden, gegen deren wirkliche Missbräuche provisorische oder für einzelne Cantone gegebene Gesetze, wenig Schutz gewähren können.

Der Volkz. Rath lädt Sie mithin B. G. ein, diesen Gegenstand unter seiner allgemeinen Beziehung zu betrachten, und die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege nach gesetzlichen allgemeinen Formen zu organisieren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommision gewiesen:

B. G. Sie übersandten dem Volkz. Rath die Bittschrift der zinspflichtigen Bürger des Districts Muri, Cantons Baden, welche anzeigen, daß sie aufgefordert worden seyen, einen dem ehemaligen Landvogteyamt der obren Freyen Aemter gefallenen Bodenzins und Vogtssteuer zu Handen des Staats zu entrichten, von welcher Abgabe die Zinspflichtigen bestreit zu seyn glauben, und folglich dieser Schuld enthoben zu werden bitten. — Sie laden den Volkz. Rath ein, nähere Berichte über diesen Gegenstand einzuziehen, besonders aber in Erfahrung zu bringen, wie der dahерige Urbar laute, ob in den Fertigungsprotokollen des Gerichts Muri von dieser Bodenzinspflicht keine Erwähnung geschehe? und ob für den, von der Gemeinde Althüsfern thmals bezahlten Bodenzins in Roggen, nicht alle Güter dieser Gemeinde verhaftet seyen?

Auf diese Einladung hat der Volkz. Rath die nöthigen Ertündigungen eingezogen, undtheilt Ihnen das Resultat davon in beyliegend enthaltenen Abschriften aus den Documenten der Schloßarchiven zu Baden mit, woraus sich ergiebt, daß jene landvögliche Gereidzinse auf den sämtlichen Gütern von ganzen Gemeinden haften, die zwar weiter nicht specificirt sind; hingegen zeigt es sich aus den beygefügten Auszügen der Fertigungsprotokollen des Amts Muri, daß diese

Zins von iher in gewissen Verhältnissen auf die Güter der betreffenden Gemeinden vertheilt wurden. — Der Vollz. Rath betrachtet diese einem ehemaligen Amtmann zu Baden ausgerichtete Getreid- und Geldzins als gewöhnliche Bodenzins, welche daher mit allen übrigen Grund- und Bodenzinsen gleiches Schicksal zutheilen haben; hingegen findet derselbe, daß das von jedem Haus in dem Amt Muri, einem vormaligen Landvogt bezahlte Huhn unter diesenigen Feudalbeschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und der gegenwärtigen Gesetze ohne Entschädigung abgeschaft sind; jedoch will der Vollz. Rath Ihnen in dem Entscheid über diese Sache nicht vorgreissen, sondern überläßt es gänzlich Ihrem klugen Ermessens, das Gutfindende darüber zu verfügen. Der Entscheid über diese Gefälle, wird auch zugleich über mehrere Staatszinsen von ähnlicher Art und Natur, wovon einige ebenfalls zu bezahlen verweigert werden, den Ausspruch geben; weshalb der Vollz. Rath demselben mit Verlangen entgegenseht.

Huber erhält auf sein Verlangen, Entlassung aus der Civilgesetzgebungscommission, und an seine Stelle wird Jenner in die Commission geordnet.

Am 13. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

Präsident: Bay.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgendes Dekret angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 5. Jenner 1801, wodurch derselbe die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster zu Neu St. Johann im Et. Linth zuständigen Wirthshauses nebst einer kleinen Wiese begeht;

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Nedenach der Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Jenner 1801. Gehalten von Bürger Präsident Escher. 8. Zürich b. Waser. S. 16.

Ein würdiges Seitenstück zu der von uns (in N. 240) angezeigten Rede des zürcherschen Regierungsstatthalters bey Einsetzung der neuen Kammer. Der

B. Escher setzt darin seine Begriffe über den Standpunkt, in welchem die neuen Verwalter stehen, und über die Laufbahn, die sie betreten, auseinander. Folgendes diene zur Probe:

„Sollten wir je in den Fall kommen, daß Interesse unserer Cantonsbürgers gegen auswärtige Behörden zu verfechten, dann seyen unsere Schritte zwar von Vorsicht geleitet, aber nie gebreche es ihnen an unerschütterlicher Standhaftigkeit, die nichts unversucht läßt, und einzig der Uebermacht des Stärkeren weicht. — Als Vollstrecker höherer Aufräge, legen wir in die Ausführung jener durch die bisherigen Kriegsverhältnisse, der Regierung abgeduldigten, oft drückenden Maßnahmen, wenn deren weiters erforderlich seyn sollten, alle von uns abhangende, mit der Erreichung des Endzwecks vereinbare Milderung; leihen wir jeder diesfalls begründeten Vorstellung williges Gehör, aber leiden wir niemals offenkundare Nichtbefolgung geschichtlicher Verfügungen, zumal Aufschub und übelberechneter Widerstand öfters aus Uebel noch Uergers erschafft. — Mit allen öffentlichen Behörden und Beamten seien wir uns gerade von Anfang, so viel es von uns abhängt, in das freundschaftlichste Einverständniß. Fesdem erweisen wir alle schuldige Achtung, aber vergeben wir uns auch nichts von dem, was uns diesfalls gebührt, keineswegs um unserer Personen, sondern um des Charakters willen, den wir bekleiden, und weil geduldete Hintansetzung der schuldigen Achtung, zuletzt in Verachtung ausartet. — Wann unsere Stelle uns mit den verdienstvollen Vorstehern der Kirchen und Schulanstalten in Verhältnisse bringt; so erweisen wir in ihnen, ihrem ehrwürdigen Stand alle gebührende Achtung, und legen schon dadurch den Glauben zu Tag, daß ohne Religion im Staat, keine Verfassung heiße sie wie sie wolle, auf sicherem Fundamente ruhe, und daß Vernachlässigung des Schulunterrichts, Unstlichkeit und für jetzige und künftige Geschlechter die traurigsten Folgen erzeuge. — Finden wir Gelegenheit und Kräfte, den thätigen Mitgliedern jener öffentlichen und Privatinstutute zur Unterstützung hülfsbedürftiger Armer und Kranker, in ihren gemeinnützigen Arbeiten freundliche Hand zu bieten; so sey auch dieses unserm Herzen ein angenehmes Geschäft. Immer freue es uns, daß, wenn die gegenwärtigen Umstände dem Staat die Erfüllung seiner diesfälligen Verpflichtungen nicht in ihrem ganzen Umfang gestatten, einstweilen edle Menschenfreunde so viel möglich in die Lücke treten.“